

## Vortrag an den Ministerrat

### **Gegenstand: Einrichtung des Entsorgungsbeirats – Österreichischer Beirat für die Entsorgung radioaktiver Abfälle**

Im Jahr 2015 wurde die Richtlinie 2011/70/Euratom in nationales Recht umgesetzt. Diese Richtlinie verpflichtet alle Mitgliedstaaten zu einer verantwortungsvollen und sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Erstellung eines Nationalen Entsorgungsprogramms, in dem die Maßnahmen zur sicheren Entsorgung der radioaktiven Abfälle dargestellt werden sollen.

Im September 2018 hat die österreichische Bundesregierung das Nationale Entsorgungsprogramm beschlossen. Es legt die geltenden Grundsätze, den bestehenden Rechtsrahmen sowie die Praxis des Managements der radioaktiven Abfälle in Österreich dar und gibt einen Überblick über die aktuell vorhandenen und für die Zukunft zu erwartenden Mengen an radioaktiven Abfällen. Da sich die österreichische Bevölkerung schon vor langer Zeit gegen die Nutzung von Kernenergie in Österreich entschieden hat, fallen ausschließlich schwach- und mittelradioaktive Abfälle an, die entsorgt werden müssen. Das Nationale Entsorgungsprogramm zeigt nun die weiteren Schritte für die Entsorgung dieser Abfälle auf, unter Berücksichtigung des Abfallinventars und den Möglichkeiten der Entsorgung.

Das Nationale Entsorgungsprogramm sieht vor, dass die österreichische Bundesregierung einen Entsorgungsbeirat – Österreichischer Beirat für die Entsorgung radioaktiver Abfälle - bestehend aus Ministeriumsvertreterinnen und -vertretern, Ländervertreterinnen und -vertretern, Expertinnen und Experten, Stakeholdern und Vertreterinnen und -vertretern der Zivilgesellschaft - einrichten soll. Dieser soll Vorschläge für die weiteren Schritte zur Lösung der Entsorgungsfrage in kooperativer und transparenter Weise erarbeiten und der österreichischen Bundesregierung zur Entscheidung vorlegen. Der Prozess hin zur

endgültigen Entsorgung der radioaktiven Abfälle wird so gestaltet, dass die Öffentlichkeit umfassend informiert und in alle wesentlichen Entscheidungen mit eingebunden wird.

Der Arbeitsauftrag für den Entsorgungsbeirat wird mit dem beiliegenden Mandat festgelegt und ist für drei Jahre befristet.

Im Rahmen des Mandats soll der Entsorgungsbeirat eine Erhebung des Status Quo durchführen. Darin soll unter anderem eine Diskussion über die Bestandsaufnahme der radioaktiven Abfälle in Österreich und eine Analyse vorangegangener Studien und Forschungsarbeiten enthalten sein. Weiters soll eine Übersicht aller möglichen Optionen für die Endlagerung radioaktiver Abfälle einschließlich der Option einer Kooperation mit anderen Ländern mit ihren erforderlichen Voraussetzungen, Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken sowie einer ersten Kostenabschätzung erarbeitet werden.

Transparenz, Information sowie Beteiligung der Öffentlichkeit sind Voraussetzungen für die gesellschaftliche Akzeptanz von Prozessen und Entscheidungen bei Fragestellungen mit einer großen Tragweite, wie etwa der Entsorgung radioaktiver Abfälle. Die Bevölkerung soll Zugang zu relevanten Informationen erhalten und sich effektiv an der Entscheidungsfindung beteiligen können. Der Entsorgungsbeirat soll daher auch die Rahmenbedingungen für eine Beteiligung der Öffentlichkeit ausarbeiten. In diesem Konzept sollen - unter Berücksichtigung von technischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Aspekten - Empfehlungen enthalten sein, wie und wann die Bevölkerung informiert, beteiligt und in Entscheidungen miteinbezogen wird.

Des Weiteren soll der Entsorgungsbeirat einen vorläufigen Ablaufplan für die Entsorgung radioaktiver Abfälle erstellen, welcher soweit wie möglich die wichtigsten Zwischenetappen und Meilensteine enthält.

Der Entsorgungsbeirat hat für die erste Arbeitsphase von 3 Jahren 20 Mitglieder, davon sind 6 VertreterInnen der Bundesministerien (BMK, BKA, BMF, BMLRT, BMKOES, BMGSPK), 3 VertreterInnen der Bundesländer (nominiert durch die Landeshauptleutekonferenz), 7 FachexpertInnen aus den Bereichen Risikowissenschaften, Wissenschafts- und Technikforschung, Strahlenschutz, Management radioaktiver Abfälle, Geologie, Umweltökonomie, 2 VertreterInnen der Zivilgesellschaft und je ein/eine VertreterIn der Umwelthanwaltschaft und des Gemeindebundes. Er soll durch eine eigens dafür eingerichtete Geschäftsstelle administrativ und fachlich betreut und beraten werden.

Gemäß dem Nationalen Entsorgungsprogramm soll die österreichische Bundesregierung den Entsorgungsbeirat einrichten, wobei die Koordinierung durch das BMK erfolgen soll.

Die organisatorischen Angelegenheiten des Entsorgungsbeirates, die Aufwandsentschädigungen sowie der Ablauf der Sitzungen werden in einer durch das BMK zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

Die Kosten für den Entsorgungsbeirat sind im Einvernehmen mit dem BMF durch das Vorsorgeentgelt gemäß § 143 Abs. 4 Z 2 StrSchG 2020 gedeckt.

Die Einrichtung des Entsorgungsbeirates ist ein wichtiger Schritt in einem Prozess, an dessen Ende die bestmögliche Lösung für die in Österreich zur Entsorgung anfallenden radioaktiven Abfälle stehen soll.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle die Information zum Österreichischen Beirat für die Entsorgung radioaktiver Abfälle zur Kenntnis nehmen und die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit der Einrichtung des Entsorgungsbeirats beauftragen sowie das Mandat für den Entsorgungsbeirat erteilen.

5.3.2021

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin